

08.12.00

In

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 141. Sitzung am 8. Dezember 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 14/4918 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- Drucksache 14/4363 -**

mit den folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um den in der Versorgungsregelung für die Vollleistung vorgesehenen Vomhundertsatz.“

Fristablauf: 29.12.00

Erster Durchgang: Drs. 491/00 und zu Drs. 491/00

...

2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 30d Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Arbeitnehmer im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist, gilt Abs. 1 Satz 1 für die auf Grund der Nachversicherung zu ermittelnde Voll-Leistung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der nach § 2 zu ermittelnde Anspruch gegen den ehemaligen Arbeitgeber richtet. Für den nach § 2 zu ermittelnden Anspruch gilt § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend; für die übrigen Bemessungsfaktoren ist auf die Rechtslage am 31. Dezember 2000 abzustellen. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einem Dienstordnungsverhältnis beruhen, und Leistungen, die die zuständige Versorgungseinrichtung auf Grund von Nachversicherungen im Sinne des § 18 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gewährt, werden auf den Anspruch nach § 2 angerechnet. Hat das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 9 bereits am 31. Dezember 1998 bestanden, ist in die Vergleichsberechnung nach § 18 Abs. 9 auch die Zusatzrente nach § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung einzubeziehen.“

21.12.00**Beschluss**
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.